

Die Nichtberufsunfallversicherung im Ausland

Voraussetzungen und Versicherungsleistungen

1. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

1.1. Grundsatz

Der Arbeitnehmer muss zum Zeitpunkt des Unfalls gegen Nichtberufsunfälle versichert sein.

1.2. Wer ist versichert?

Gegen Nichtberufsunfälle sind alle Arbeitnehmer versichert, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber mindestens 8 Stunden beträgt.

1.3. Dauer der Nichtberufsunfall- versicherung

Die Nichtberufsunfallversicherung endet am 30. Tag nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört; sie kann durch den Abschluss einer Abredeversicherung bis um 6 aufeinanderfolgende Monate verlängert werden. Nähere Auskunft erteilt Ihnen Ihre Suva-Agentur (siehe Ziffer 6, Seite 6).

2. Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Wer gegen ausserberufliche Unfälle versichert ist, geniesst den Versicherungsschutz der Suva auch auf Ferienreisen im Ausland.

3. Versicherungsleistungen

3.1. Pflegeleistungen und Kostenvergütungen

Für die medizinische Behandlung im Ausland, ambulant oder in einem Spital (allgemeine Abteilung), inkl. Arzneimittel und ärztlich verordnete Kuren, wird höchstens der doppelte Betrag der Kosten vergütet, die bei der Behandlung in der Schweiz entstanden wären.

Im Ausland entstandene Kosten für notwendige Bergungs- und Rettungsmaßnahmen sowie für medizinisch notwendige Reisen und Transporte werden bis zu einem Fünftel des Höchstbetrags des versicherten Verdiensts, das heisst zurzeit bis höchstens 25 200 Franken, vergütet. Da dieser Betrag für eine Repatriierung aus einem fernen Land unter Umständen nicht ausreicht, empfiehlt sich für solche Fälle der Abschluss einer entsprechenden Zusatzversicherung. Im EU-Raum vergütet die Suva die Kosten nach den Rechtsvorschriften des entsprechenden Staats.

Im Übrigen gewährt die Suva bei Unfällen im Ausland die gleichen Leistungen wie bei Unfällen in der Schweiz.

3.2. Geldleistungen

Der Anspruch des verunfallten Versicherten oder seiner Angehörigen auf die Geldleistungen (Taggeld, Renten, Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Teuerungszulagen) wird durch den Umstand, dass sich der Unfall im Ausland ereignet hat, nicht eingeschränkt.

Für die Bemessung der Taggelder gilt als versicherter Verdienst, der letzte vor dem Unfall bezogene Lohn und für die Bemessung der Renten, der innerhalb eines Jahres vor dem Unfall bezogene Lohn. Der vom Bundesrat festgesetzte Höchstbetrag des versicherten Verdiensts beträgt zurzeit 126 000 Franken im Jahr und 345 Franken pro Kalendertag.

Was Sie wissen sollten

Und was Sie notfalls unternehmen müssen

4. Von der Versicherung ganz oder teilweise ausgeschlossene Risiken

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Kürzung und Verweigerung von Versicherungsleistungen im Allgemeinen sowie bei Wagnissen und Grobfahrlässigkeit im Besonderen gelten auch bei Unfällen im Ausland. Wer zum Beispiel grosse sportliche Risiken wie Kletterexpeditionen usw. eingehen möchte, sollte sich vor der Abreise bei seiner Suva-Agentur erkundigen, ob die betreffende Sportart oder die Art ihrer Ausübung voll versichert ist. Unsere Mitarbeitenden geben darüber und – auf Wunsch – auch über die anderen Kürzungs- und Ausschlussstatbestände gerne Auskunft.

5. Verhalten beim Eintritt eines Unfalls im Ausland

5.1 Assistance von SuvaCare

Die Suva ist auch im Ausland für ihre Versicherten da: dank der Assistance. Diese hilfreiche Dienstleistung von SuvaCare steht im Zeichen der ganzheitlichen Betreuung und dem umfassenden Schutz, den die Suva ihren Versicherten bietet.

Mit der Assistance können alle Suva-Versicherten bei vorübergehenden Auslandsaufenthalten auf medizinische Hilfe, Schutz und Beratung zählen. Dazu gehören die 24-Stunden-Helpline, ein weltweites ärztliches Versorgungsnetz, Betreuung und Kostenvorauszahlungen wie Arzt-, Arznei- und Spitalkosten vor Ort sowie der Transport in eine vertrauenswürdige Klinik oder der Rücktransport nach Hause.

Falls Sie Hilfe im Ausland benötigen:
Wählen Sie die Assistance-Nummer
+41 848 724 144.

5.2. Unfallmeldung

Der Unfall ist ohne Verzug dem Arbeitgeber zu melden. Es wird empfohlen, das Formular «Unfallmeldung» auszufüllen und dem Arbeitgeber zuzustellen, damit dieser den Unfall sofort der zuständigen Suva-Agentur melden kann.

Schwere Unfälle oder Todesfälle sind telefonisch oder per Fax zu melden. Sollte der Betrieb geschlossen sein (Betriebsferien usw.), ist die zuständige Suva-Agentur (Ziffer 6) zu benachrichtigen.

5.3. Ärztliches Zeugnis

Das Formular «Ärztliches Zeugnis» ist, wenn immer möglich, vom behandelnden Arzt auszufüllen und unverzüglich der zuständigen Suva-Agentur zuzustellen.

5.4. Bezahlung von Rechnungen

5.4.1 Staaten mit Abkommen über Soziale Sicherheit

Mit den Staaten Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Liechtenstein, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, San Marino, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei, Ungarn und Zypern hat die Schweiz Abkommen über Soziale Sicherheit abgeschlossen. Eignet sich der Unfall

in einem dieser Länder, kann die Suva die Kosten durch die jeweilige Verbindungsstelle im Ausland begleichen lassen.

In der Regel empfiehlt es sich, die Rechnungen direkt zu begleichen und die quittierten Belege der Suva zur Rückerstattung einzureichen. Es können der Suva auch unbezahlte Arzt- oder Spitalrechnungen zur direkten Überweisung übergeben werden. Die Rechnungssteller sind jeweils darauf aufmerksam zu machen, dass, gestützt auf das mit dem betreffenden Land abgeschlossene Sozialversicherungsabkommen, der in diesem Staat geltende Sozialversicherungstarif anwendbar ist.

Hat sich der Versicherte in der privaten Abteilung eines öffentlichen Spitals oder in einer Privatklinik behandeln lassen, hat er die Kosten nach dem in jenem Land gültigen Tarif zu bezahlen; er kann die Rechnung der Suva zur Festsetzung der Rückerstattung unterbreiten.

5.4.2 Staaten ohne Abkommen über Soziale Sicherheit

Eignet sich der Unfall in einem anderen als unter Ziffer 5.4.1 aufgeführten Land, sind die Kosten vom Verunfallten nach dem in jedem Land gültigen allgemeinen Tarif selber zu bezahlen. Bei Vorlage der entsprechenden Belege erstattet die Suva dem Versicherten die Kosten gemäss Ziffer 3.1. zurück.

Die wichtigsten Adressen und Telefonnummern

6. Suva-Agenturen

Suva Aarau
Rain 35
5001 Aarau

Suva Genève
Rue Ami-Lullin 12
1211 Genf 3

Suva Zentralschweiz
Löwenplatz 1
6002 Luzern

Suva Basel
St.-Jakobs-Strasse 24
4002 Basel

Suva Lausanne
Avenue de la Gare 19
1001 Lausanne

Suva Zürich
Dreikönigstrasse 7
8022 Zürich

Suva Bellinzona
Piazza del Sole 6
6501 Bellinzona

Suva Linth
Ziegelbrückstrasse 64
8866 Ziegelbrücke

Suva Bern
Laupenstrasse 11
3001 Bern 1

Suva Sion
Av. de Tourbillon 36
1951 Sion

Um die Agentur in Ihrer
Nähe zu erreichen, wählen
Sie:
Telefon 0848 820 820
Fax 0848 820 821
Internet: www.suva.ch

Suva La Chaux-de-Fonds
Av. Léopold-Robert 25
2301 La Chaux-de-Fonds

Suva Solothurn
Schänzlistrasse 8
4501 Solothurn

Suva Chur
Tittwiesenstrasse 25
7001 Chur

Suva St. Gallen
Unterstrasse 15
9001 St.Gallen

Für Hilfe im Ausland,
wählen Sie die
24-Stunden-Helpline
+41 848 724 144.

Suva Delémont
Quai de la Sorne 22
2800 Delémont

Suva Wetzikon
Guyer-Zeller-Strasse 27
8620 Wetzikon

Suva Fribourg
Rue de Locarno 3
1701 Freiburg

Suva Winterthur
Lagerhausstrasse 15
8401 Winterthur

7. Benachrichtigung bei schweren Unfällen

Es empfiehlt sich, vor einer Auslandsreise die wichtigsten Adressen hier zu notieren.

Bei einem Unfall sollten folgende Personen so rasch wie möglich informiert werden:

Angehörige
(Name, Adresse, Telefonnummer)

Arbeitgeber
(Name, Adresse, Telefonnummer)

Suva-Agentur:

Diese Broschüre gehört in Ihr Gepäck

Wir wünschen Ihnen eine schöne Reise

Die Suva hofft, dass diese Broschüre Sie auf Ihrer nächsten Auslandsreise begleiten wird. Sie enthält wichtige Hinweise, wie nach einem Unfallereignis mit Verletzungs- oder gar Todesfolge vorzugehen ist, um den Anspruch auf die Suva-Leistungen möglichst rasch geltend zu machen. Wir wünschen Ihnen einen angenehmen und vor allem unfallfreien Auslandsaufenthalt.

Suva

Postfach, 6002 Luzern
Telefon 041 419 58 51
www.suva.ch

Bestellnummer

2154.d

Ärztliches Zeugnis/Certificat médical Certificato medico/Medical certificate

1. Name der verunfallten Person

Nom de la personne blessée

Cognome e nome della persona infortunata

Name and surname of the injured person

2. Name und Adresse des Arbeitgebers in der Schweiz

Nom et adresse de l'employeur en Suisse

Nome e indirizzo del datore di lavoro in Svizzera

Name and address of the employer in Switzerland

3. Beginn der ärztlichen Behandlung (Datum)

Début du traitement (date)

Inizio della cura medica (data)

Date of first medical consultation

a) ambulat/ambulatoire/ambulatoria/out-patient

b) stationär/en milieu hospitalier/in ospedale/in-patient

4. Befund

Constatations médicales

Reperto

Signs and symptoms

a) Allgemeinzustand/état général/stato generale/general state of health

b) Lokalbefund/constatations objectives/reperto locale/special signs

5. Diagnose

Diagnostic

Diagnosi

Diagnosis

Unfallmeldung

1. Angaben über den Verunfallten

Name

Vorname

Geb.-Datum

Wohnadresse in der Schweiz

Aufenthaltort im Ausland (genaue Adresse)

2. Name und Adresse des Arbeitgebers in der Schweiz

3. Name und Adresse des behandelnden Arztes oder des Spitals am Aufenthaltsort (wenn möglich auch Telefonnummer)

4. Datum, Zeit und Ort des Unfalls

5. Kurze Schilderung des Unfallhergangs

6. Art der Verletzung

7. Name und Adresse allfälliger Augenzeugen

8. Fand eine polizeiliche Untersuchung statt?

- ja
 nein

Wenn ja, Adresse der Polizeistelle

9. Name und Adresse der am Unfall beteiligten Personen

10. Am Unfall beteiligte Fahrzeuge

Fahrzeug A (Kontrollschildnummer)

Fahrzeug B (Kontrollschildnummer)

Fahrzeug C (Kontrollschildnummer)

11. Name und Adresse der Haftpflichtversicherungsgesellschaft
des haftpflichtigen Schadenverursachers

6. Arbeitsunfähigkeit:	% vom	bis
Incapacité de travail:	% du	au
Inabilità al lavoro:	% dal	al
Working incapability:	% from	till

7. Therapie
Thérapeutique
Terapia
Therapy

8. Prognose
Prognostic
Prognosi
Prognosis

9. Ist der Patient transportfähig?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Le patient est-il transportable?	<input type="checkbox"/> oui	<input type="checkbox"/> non
Il paziente è trasportabile?	<input type="checkbox"/> si	<input type="checkbox"/> no
Is the patient transferable?	<input type="checkbox"/> yes	<input type="checkbox"/> no

Mit welchem Transportmittel?
Avec quels moyens de transport?
Con quale mezzo di trasporto?
With what means of transportation?

10. Bemerkungen
Observations
Osservazioni
Remarks

Ort und Datum
Lieu et date
Luogo e data
Date and place

Stempel und Unterschrift des Arztes
Timbre et signature du médecin
Timbro e firma del medico
Stamp and signature of the medical doctor
